OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604143/7/KHa

Datum:
Linz, 15. Juli 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des E D, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. R H. S, Dr. G P, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 2. Dezember 2020, GZ: BHBR/920040026362/20, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. Mai 2021

zu Recht:

I. Zu Spruchpunkt 1. wird der Beschwerde stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

Zu Spruchpunkt 2. wird der Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 70,00 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 32 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Zu Spruchpunkt 3. wird der Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 70,00 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 32 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Hinsichtlich Spruchpunkt 1. entfällt der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde. Der weitere Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf gesamt 20,00 Euro (jeweils 10,00 Euro Kostenbeitrag für Spruchpunkt 2. und Spruchpunkt 3.).

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 2. Dezember 2020, GZ: BHBR/920040026362/20, wurden dem Beschwerdeführer folgende Verwaltungsübertretungen nach der Straßenverkehrsordnung vorgeworfen:

„Spruch

1. Datum/Zeit: 22.09.2020, 19:12 Uhr
   Ort: 5280 Braunau am Inn, B148 Str.km 0,173, Rampe 3, Fahrtrichtung Altheim
   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x
   Sie haben die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrfläche befahren.

2. Datum/Zeit: 22.09.2020, 19:12 Uhr
   Ort: 5280 Braunau am Inn, B148 Str.km 0173, Rampe 3, Fahrtrichtung Altheim
   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x
   Sie haben die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrlinie überfahren.

3. Datum/Zeit: 22.09.2020, 19:12 Uhr
   Ort: 5280 Braunau am Inn, B148 Str.km 0173, Rampe 3, Fahrtrichtung Altheim
   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x
   Sie haben dem von einem Straßenaufsichtsorgan mittels erhobenen Armes deutlich sichtbar gegebenen Zeichen zum Anhalten nicht Folge geleistet, weil die Fahrt ununterbrochen fortgesetzt wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 9 Abs. 1 StVO
2. § 9 Abs. 1 StVO
3. § 97 Abs. 5 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 120,00	2 Tage(n) 7 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
2. € 120,00	2 Tage(n) 7 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
3. € 190,00	3 Tage(n) 15 Stunde(n)	§ 99 Abs. 3 lit. j StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
€ 43,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€ 473,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter rechtzeitig Beschwerde erhoben. Begründend führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, er sei stadtauswärts von Braunau Richtung Umfahrungsstraße gefahren und sei im Nachfolgeverkehr hinter einem LKW zum Stehen gekommen. Da aus Sicht des Beschwerdeführers kein Hindernis erkennbar gewesen sei, sei er links am LKW vorbeigefahren und habe dabei (verkehrsbedingt erforderlich) eine Sperrlinie überfahren. Eine Sperrfläche sei in diesem Bereich nicht vorhanden gewesen. Zum Tatvorwurf 3 habe der Beschwerdeführer der Aufforderung des Polizisten zum Anhalten Folge geleistet und sei auch rechtzeitig im Bereich des Polizisten stehengeblieben. Zur Strafhöhe werde ausgeführt, dass die verhängten Geldstrafen jedenfalls zu hoch seien. Der Beschwerdeführer sei arbeitslos und befinde sich in einem AMS-Kurs zum Schlosser.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 23. Dezember 2020 vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt der belangten Behörde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. In dieser Verhandlung wurde der Meldungsleger als Zeuge zu den dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Vorfällen einvernommen. Der Beschwerdeführer selbst ist zur Verhandlung nicht erschienen. Auch der anwesende Rechtsvertreter des Beschwerdeführers konnte das Fernbleiben des Beschwerdeführers von der Verhandlung nicht erklären. Die belangte Behörde ist entschuldigt nicht zur Verhandlung erschienen.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T fest:

II.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 22. September 2020 zur Tatzeit das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x in 5280 Braunau auf der Bundesstraße B148 in Fahrtrichtung Altheim im Bereich Straßenkilometer 0,173, Rampe 3. Aufgrund eines Verkehrsunfalles, welcher sich zuvor im Kreuzungsbereich mit der Industriezeile ereignet hatte und der in diesem Zusammenhang durchgeführten Verkehrsregelung durch die Polizeibeamten der Polizeiinspektion Braunau am Inn, waren die in Fahrtrichtung des Beschwerdeführers vor ihm fahrenden Fahrzeuge zum Stillstand gekommen. Auf der B148 ist pro Fahrtrichtung eine Fahrspur vorhanden.

Der Beschwerdeführer hielt das von ihm gelenkte Fahrzeug in der sich im Stillstand befindlichen Fahrzeugkolonne kurz an und fuhr sodann links an der Fahrzeugkolonne auf der Gegenfahrbahn an mehreren Fahrzeugen sowie an einem LKW vorbei. Dabei überfuhr der Beschwerdeführer die in diesem Bereich auf der Fahrbahn angebrachte Sperrlinie. Aufgrund der Verkehrsanhaltung des Verkehrs im Unfallbereich in beiden Fahrtrichtungen durch die Organe der Straßenaufsicht, wurde die Gegenfahrbahn nicht von entgegenkommenden Fahrzeugen befahren.

Dass der Grund für die vor dem Beschwerdeführer stehende Fahrzeugkolonne in Fahrtrichtung des Beschwerdeführers ein verkehrsbedingtes Hindernis war, durch welches die Weiterfahrt für die Fahrzeuge auf der Fahrspur des Beschwerdeführers generell nicht möglich war, war auch für den Beschwerdeführer aus der bestehenden Verkehrssituation klar erkennbar.

II.2. Es konnte nicht festgestellt werden, ob der Beschwerdeführer im Zuge des links an der Fahrzeugkolonne Vorbeifahrens auch eine auf der Fahrbahn angebrachte Sperrfläche befahren hat.

II.3. Der Meldungsleger und Zeuge MMag. R, hat sich als Organ der Straßenaufsicht zur Verkehrsregelung im Bereich der Zufahrt zur Industriezeile befunden, wobei seine Position im Bereich der Mittellinie der Fahrbahn war. Der Meldungsleger war in Polizeiunform und hat eine gelbe Warnweste getragen. Vom Meldungsleger wurde das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug erstmalig wahrgenommen, als dieser auf der Gegenfahrbahn im Bereich der Unterführung am stehenden LKW vorbeigefahren ist. Der Abstand zwischen der Position des stehenden LKWs zum Standort des Meldungslegers hat zwischen 20 und 30 Meter betragen. Unmittelbar nachdem der Meldungsleger das Fahrzeug des Beschwerdeführers wahrgenommen hat, hat dieser ein für den Beschwerdeführer deutlich wahrnehmbares Anhaltezeichen mittels erhobenen rechten Armes gegeben. Der Beschwerdeführer ist mit seinem Fahrzeug am Meldungsleger vorbeigefahren und hat das Fahrzeug etwa eine Fahrzeuglänge nach der Position des Meldungslegers und somit unmittelbar im Unfallbereich zum Stillstand gebracht. Das Passieren des Unfallbereiches war aufgrund des sich noch auf der

Fahrbahn befindlichen verunfallten Fahrzeuges sowie des Abschleppwagens des ÖAMTC nur erschwert möglich.

Der Beschwerdeführer hatte aufgrund der Position des Meldungslegers im Bereich der Mittellinie der Fahrbahn spätestens im Zeitpunkt des Vorbeifahrens am stehenden LKW freie Sicht auf den Meldungsleger. Aufgrund der Verkehrssituation (die Fahrbahn war aufgrund der Verkehrsanhaltung durch die Organe der Straßenaufsicht frei) wäre es dem Beschwerdeführer möglich gewesen, sein Fahrzeug vor bzw. auf Höhe des Meldungslegers anzuhalten.

II.4. Hinsichtlich des Beschwerdeführers liegen keine Verwaltungsstrafvormerkungen auf. Der Beschwerdeführer ist ohne Beschäftigung und Kursteilnehmer über das AMS.

III. Beweiswürdigung

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere aus der im Akt einliegenden Lichtbildbeilage vom 27. September 2020, auf welcher die damalige Verkehrs- und Anhaltesituation fotografisch dokumentiert wurde sowie aus der Lichtbildbeilage vom 3. November 2020, die eine Übersichtsdarstellung der Situation am Unfallort zeigt.

Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde zudem der Meldungsleger ausführlich zum Sachverhalt befragt und hat der Beschwerdeführervertreter sein bisheriges Vorbringen konkretisiert. Eine Einvernahme des Beschwerdeführers erfolgte nicht, da der Beschwerdeführer unentschuldigt nicht zur Verhandlung erschienen ist.

III.2. Das Ermittlungsverfahren hat unstrittig ergeben, dass der Beschwerdeführer zur Tatzeit am Tatort das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x gelenkt hat. Unstrittig ist auch, dass der Beschwerdeführer in einer Fahrzeugkolonne zum Stehen gekommen ist und dieser in weiterer Folge links an mehreren stehenden Fahrzeugen sowie an dem auf der Lichtbildbeilage sichtbaren LKW durch Benutzung der Gegenfahrbahn vorbeigefahren ist. Der Beschwerdeführer hat diesbezüglich bereits in seiner schriftlichen Verantwortung in der Beschwerde zugestanden, dass er bei diesem Fahrmanöver eine Sperrlinie überfahren hat. Auch der Beschwerdeführervertreter hat das Überfahren der Sperrlinie im Rahmen der Ausführungen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht in Abrede gestellt, sondern dies vielmehr nochmals bestätigt.

Insofern sich der Beschwerdeführer jedoch damit verantwortet hat, dass ihm der Grund für die auf seiner Richtungsfahrbahn stehende Fahrzeugkolonne erst erkennbar war, als er bereits links an dieser auf der Gegenfahrbahn vorbeigefahren

ist, ist auszuführen, dass diese Verantwortung dem erkennenden Gericht nicht glaubwürdig erscheint. Jedem Fahrzeuglenker ist bei gehöriger Aufmerksamkeit im Falle eines Stillstands des Verkehrs in einer Kolonne bewusst, dass ein Verkehrshindernis diesen Rückstau verursacht haben muss. Auch wenn das Unfallgeschehen für den Beschwerdeführer allenfalls nicht im Detail ersichtlich war, so musste er aufgrund der vorherrschenden Verkehrssituation (Stillstand des Verkehrs und damit aller Verkehrsteilnehmer auf seiner Fahrspur, kein Gegenverkehr trotz üblicherweise regem Verkehr auf dieser Bundesstraße) davon ausgehen, dass ein Verkehrshindernis den Stillstand der vor ihm befindlichen Fahrzeuge verursacht haben muss. Es ist daher für das erkennende Gericht nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund der Beschwerdeführer angenommen haben sollte, er könne an der stehenden Fahrzeugkolonne (als einziger der betroffenen Verkehrsteilnehmer!) auf der Gegenfahrbahn an dieser vorbeifahren. Zudem hat der Beschwerdeführer auch die Gelegenheit nicht genützt, im Rahmen einer Einvernahme seine Sichtweise näher zu erörtern.

III.3. Zum Vorwurf, dass der Beschwerdeführer auch eine auf der Fahrbahn angebrachte Sperrfläche befahren habe, konnte eine solche Feststellung des Befahrens der Sperrfläche nicht getroffen werden. Der einvernommene Zeuge und Meldungsleger hat im Rahmen seiner Einvernahme glaubhaft dargelegt, dass er das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug erstmals zu einem Zeitpunkt wahrnehmen konnte, als sich dieses bereits auf der Gegenfahrbahn befunden hat. Der Zeuge hat somit nicht beobachtet, wann der Beschwerdeführer sein Fahrzeug auf die Gegenfahrbahn gelenkt hat und ob er dabei eine Sperrfläche befahren hat. Somit liegt kein gesichertes Beweisergebnis dazu vor, dass der Beschwerdeführer tatsächlich eine Sperrfläche befahren hat.

Zudem zeigt das Orthofoto des Tatortes aus dem Digitalen Oberösterreichischen Raum-Informations-System (DORIS), dass aufgrund der im verfahrensgegenständlichen Straßenbereich vorhandenen Bodenmarkierung bei einem Wechsel der Fahrspur wohl eher entweder eine Sperrlinie überfahren oder eine Sperrfläche befahren wird. Die Verwirklichung beider Tatbestände der Spruchpunkte 1. und 2. lässt sich somit aus den vorliegenden Lichtbildern nicht ableiten. Das (gleichzeitige) Befahren einer Sperrfläche konnte somit mangels diesbezüglicher gesicherter Beweisergebnisse nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden.

III.4. Die Feststellungen, wonach der Beschwerdeführer das Anhaltezeichen des einvernommenen Zeugen und Meldungslegers bereits im Bereich der Unterführung wahrgenommen hat bzw. jedenfalls bei gehöriger Aufmerksamkeit wahrnehmen hätte können, ergibt sich aus der glaubhaften und nachvollziehbaren Schilderung des Zeugen und Meldungslegers im Rahmen seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht. Die Angaben des Zeugen zum Verhalten des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der Anhaltesituation sind insofern

schlüssig, als ihm als Organ der Straßenaufsicht zugesonnen werden muss, in Ausübung seines Dienstes zuverlässig relevante Wahrnehmungen zu machen und diese richtig wiederzugeben und zu beurteilen.

Auch die Fotos der Lichtbildbeilage vom 27. September 2020 zeigen, dass bei einem Standort des Meldungslegers im Bereich der Mittellinie dieser vom Beschwerdeführer bereits im Bereich der Unterführung leicht wahrnehmbar war. Insofern hat der Zeuge somit glaubhaft dargelegt, dass er vom Beschwerdeführer bereits zu diesem Zeitpunkt wahrgenommen worden ist bzw. dieser ihn bei gehöriger Aufmerksamkeit jedenfalls hätte wahrnehmen müssen. Dies gilt umso mehr, als der Meldungsleger mit seiner Polizeiuniform und einer gelben Warnweste bekleidet und somit leicht als Polizist erkennbar war und der Beschwerdeführer sein Fahrzeug zudem direkt in Richtung des Polizeibeamten gelenkt hat, der sich gut sichtbar im Bereich der Mittellinie aufgehalten hat.

Dass der Beschwerdeführer das von ihm gelenkte Fahrzeug nicht beim Meldungsleger, sondern etwa eine Fahrzeuglänge nach der Position des die Anhaltung anzeigenden Meldungsleger angehalten hat, ergibt sich aus der glaubwürdigen Schilderung des Meldungslegers und wird auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Unstrittig und auch aus der Lichtbildbeilage vom 27. September 2020 ersichtlich ist, dass zur Tatzeit keine Umstände vorgelegen haben, die ein Anhalten des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges spätestens auf Höhe des Meldungslegers verhindert hätten. Derartige Hindernisse wurden vom Beschwerdeführer auch nicht behauptet.

Die Fotobeilage zeigt auch, dass sich im unmittelbaren Unfallbereich sowohl das beschädigte Unfallauto als auch der Abschleppwagen des ÖAMTC noch an der Unfallstelle befunden haben, als der Beschwerdeführer das von ihm gelenkte Fahrzeug unmittelbar davor angehalten hat. Dies wurde auch vom einvernommenen Zeugen nachvollziehbar geschildert.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zu Spruchpunkt 1.

IV.1.1. Gemäß § 9 Abs. 1 StVO dürfen Sperrlinien (§ 55 Abs. 2) nicht überfahren, Sperrflächen (§ 55 Abs. 4) nicht befahren werden.

Tatbestandsvoraussetzung des Tatvorwurfs des Spruchpunktes 1. ist somit, dass der Beschwerdeführer zur Tatzeit am Tatort eine Sperrfläche befahren hat. Wie im Rahmen der Beweiswürdigung unter Punkt III.3. dargelegt wurde, konnte jedoch aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der

Beschwerdeführer zur Tatzeit am Tatort tatsächlich im Zuge des Wechsels auf die Gegenfahrbahn eine Sperrfläche befahren hat. Somit fehlt es bereits an einem wesentlichen Tatbestandsmerkmal der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung.

IV.1.2. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Eine Bestrafung darf nur dann erfolgen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat mit ausreichender Sicherheit erwiesen ist. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 25 Rz 10 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

Der Grundsatz „in dubio pro reo“ ist somit eine Regel für jene Fälle, in denen aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und in anschließender freier Beweiswürdigung nicht mit Sicherheit die Überzeugung von der Richtigkeit des Tatvorwurfs erzeugt werden konnte. Nur wenn nach Durchführung aller Beweise – wie es im gegenständlichen Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erfolgte – trotz eingehender Beweiswürdigung Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten verbleiben, hat nach dem genannten Grundsatz eine Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens zu erfolgen (dazu VwGH 14.11.2018, Ra 2018/17/0165).

Die dem Beschwerdeführer unter Spruchpunkt 1. des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses zur Last gelegte Tat lässt sich daher nicht mit der erforderlichen Sicherheit erweisen, sodass das angefochtene Straferkenntnis in seinem Spruchpunkt 1. gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich einzustellen ist.

IV.2. Zu Spruchpunkt 2.

IV.2.1. Zum objektiven Tatbestand

Gemäß § 9 Abs. 1 StVO dürfen Sperrlinien (§ 55 Abs. 2) und Sperrflächen (§ 55 Abs. 4) nicht befahren werden.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726,00 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Die Feststellungen zur Örtlichkeit sowie zum Tathergang haben ergeben, dass der Beschwerdeführer im Zuge des Wechsels auf die Gegenfahrbahn die am Tatort befindliche Sperrlinie überfahren hat. Sperrlinien drücken somit ein Verkehrsverbot aus und dürften gemäß der Regelung des § 9 Abs. 1 StVO nicht überfahren werden.

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht hinreichend erwiesen fest, dass der Beschwerdeführer am Tatort zur Tatzeit aufgrund des von ihm gesetzten Fahrmanövers (Wechsel auf die Gegenfahrbahn) die dort angebrachte Sperrlinie überfahren hat. Der Beschwerdeführer selbst hat das Überfahren der Sperrlinie in seinen Ausführungen zugestanden und ist somit die objektive Tatseite des § 9 Abs. 1 StVO in Form des Überfahrens einer Sperrlinie verwirklicht.

IV.2.2. Zum subjektiven Tatbestand

Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 5 Rz 5). Auch das Überfahren von Sperrlinien stellt ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG dar, sodass es dem Beschwerdeführer bei Feststehen des objektiven Tatbestandes obliegt, den Beweis für sein mangelndes Verschulden zu führen (vgl. dazu VwGH 23.10.1986, 86/02/0097).

Zur Entkräftung dieser gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Beschwerdeführer somit im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Insofern der Beschwerdeführer in seinen schriftlichen Stellungnahmen bzw. in der Beschwerdeschrift vorbringt, er habe nicht erkennen können, aus welchem Grund die Fahrzeuge vor ihm zum Stillstand gekommen seien, sodass er auf die Gegenfahrbahn wechseln und dabei die Sperrlinie überfahren durfte, ist auszuführen, dass diese Verantwortung des Beschwerdeführers – wie bereits im

Rahmen der Beweiswürdigung ausgeführt wurde – für das erkennende Gericht nicht glaubwürdig erscheint. Aufgrund der zur Tatzeit am Tatort vorherrschenden Verkehrssituation, insbesondere der Tatsache, dass der Beschwerdeführer in einer Fahrzeugkolonne zum Stillstand gekommen ist, zeigt, dass auch für den Beschwerdeführer erkennbar war, dass aufgrund eines Verkehrshindernisses der Stillstand des Verkehrs auf seiner Fahrspur eingetreten ist. Der Beschwerdeführer konnte daher nicht davon ausgehen, dass sein Fahrmanöver in Form des Vorbeifahrens an der sich im Stillstand befindlichen Fahrzeugkolonne sowie das dabei erforderliche Überfahren der Sperrlinie den Vorschriften der StVO entspricht. Jedem Verkehrsteilnehmer in der Situation des Beschwerdeführers wäre es vielmehr zumutbar gewesen, in der Fahrzeugkolonne zu verbleiben und das Ende des Staus abzuwarten.

Es ist somit kein Grund ersichtlich, warum es dem Beschwerdeführer nicht möglich gewesen sein soll, den angesichts der vorhandenen Sperrlinie unzulässigen Wechsel der Fahrspur auf die Gegenfahrbahn zu unterlassen.

Dem Beschwerdeführer ist somit sein Verhalten auch subjektiv vorzuwerfen.

IV.3. Zu Spruchpunkt 3.

IV.3.1. Zum objektiven Tatbestand

IV.3.1.1. Gemäß § 97 Abs. 5 StVO sind die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer, den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffende Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählung u. dgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten. Bei solchen Amtshandlungen sind die Organe der Straßenaufsicht auch berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (zB sogenannte Geschwindigkeitstrichter) anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sowie eine allenfalls notwendige Regelung mit Lichtzeichen vorzunehmen. Art, Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. j StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726,00 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer in anderer als der in lit. a bis h sowie in den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c und 4 bezeichneten Weise Gebote, Verbote oder Beschränkungen sowie Auflagen, Bedingungen oder Fristen in Bescheiden nicht beachtet.

IV.3.1.2. Dem Beschwerdeführer wurde im angefochtenen Straferkenntnis in Spruchpunkt 3. vorgeworfen, dass er dem von einem Straßenaufsichtsorgan mittels erhobenen Armes deutlich sichtbar gegebenen Zeichen zum Anhalten nicht Folge geleistet hat, weil die Fahrt ununterbrochen fortgesetzt wurde.

Das Beweisverfahren hat diesbezüglich ergeben, dass der einvernommene Zeuge und Meldungsleger ein für den Beschwerdeführer deutlich sichtbares Zeichen zum Anhalten gegeben hat, in dem er seinen rechten Arm für den Beschwerdeführer deutlich wahrnehmbar erhoben hat. Der Beschwerdeführer selbst hat nicht bestritten, dass er dieses Zeichen zum Anhalten auch tatsächlich wahrgenommen hat.

Trotz dieser Aufforderung zum Anhalten setzte der Beschwerdeführer seine Fahrt fort und hat sein Fahrzeug erst im Abstand einer Fahrzeuglänge nach dem Standort des Organes der Straßenaufsicht kurz vor der Unfallstelle zum Anhalten gebracht.

IV.3.1.3. Das Tatbild der Übertretung nach § 97 Abs. 5 StVO besteht darin, dass einer individuellen Aufforderung eines Organes der Straßenaufsicht zum Anhalten nicht Folge geleistet wird. Diese Folgeleistung hat, soweit dies möglich ist, dort zu erfolgen, wo das Organ der Straßenaufsicht die Aufforderung erteilt hat bzw. wohin die Aufforderung des Straßenaufsichtsorganes weist. Hält nun der Fahrzeuglenker das Fahrzeug an einer anderen Stelle als der erwähnten an, obwohl ihm dies ohne Gefährdung möglich gewesen wäre, so hat der Fahrzeuglenker der Aufforderung des Straßenaufsichtsorgans nicht Folge geleistet und ist daher strafbar (dazu VwGH 23.05.1977, 0236/77).

Der Beschwerdeführer hätte somit, um der Aufforderung des Zeugen und Meldungslegers als Organ der Straßenaufsicht ordnungsgemäß nachzukommen, das von ihm gelenkte Fahrzeug vor oder zumindest auf Höhe des Meldungslegers anhalten müssen. Der Beschwerdeführer ist jedoch – dies wurde vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten – trotz der Möglichkeit zum rechtzeitigen Anhalten am Meldungsleger vorbeigefahren und hat das von ihm gelenkte Fahrzeug erst etwa eine Fahrzeuglänge nach dem Meldungsleger im unmittelbaren Bereich der Unfallstelle, welche zudem durch das Unfallauto sowie den Abschleppwagen nur erschwert passierbar war, angehalten. Damit ist der Beschwerdeführer jedoch der Aufforderung zum Anhalten insofern nicht nachgekommen, als er sein Fahrzeug an einer anderen Stelle (nämlich eine Fahrzeuglänge nach dem Standort des Meldungslegers) und nicht in dem Bereich angehalten hat, wo der Meldungsleger die Aufforderung zum Anhalten erteilt hat. Es obliegt jedoch nicht dem Beschwerdeführer, den Ort des Anhaltens des von ihm gelenkten Fahrzeuges zu wählen, sondern hat dieser der Aufforderung des Organes der Straßenaufsicht auch hinsichtlich des Anhalteortes Folge zu leisten.

Es haben sich auch keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass es dem Beschwerdeführer aufgrund der Verkehrssituation nicht möglich gewesen wäre, unmittelbar vor oder auf Höhe des Meldungslegers sein Fahrzeug anzuhalten. Aufgrund der Verkehrsanhaltung in beiden Fahrtrichtungen war die gesamte Fahrbahn frei und hätte der Beschwerdeführer sein Fahrzeug somit jedenfalls rechtzeitig (zumindest auf Höhe des Meldungslegers) zum Anhalten bringen können.

Aus den genannten Gründen ist der objektive Tatbestand des § 97 Abs. 5 StVO somit als erfüllt anzusehen.

IV.3.2. Zum subjektiven Tatbestand

Auch bei der Bestimmung des § 97 Abs. 5 StVO handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 VStG. Der Beschwerdeführer hat daher zu beweisen, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist. Bei Ungehorsamsdelikten wird somit grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert

Der Beschwerdeführer hat nicht vorgebracht, dass er das Anhaltezeichen des Meldungslegers als Organ der Straßenaufsicht, welcher sich im Bereich der Mittellinie der Fahrbahn in Uniform und mit gelber Warnweste bekleidet befunden hat, nicht wahrgenommen hat bzw. aus welchen Gründen er diesen nicht hätte wahrnehmen können. Nachdem der Beschwerdeführer als einziges Fahrzeug direkt auf den Meldungsleger zugefahren ist, wäre eine Verantwortung, wonach der Beschwerdeführer den Meldungsleger nicht wahrgenommen hat, nicht glaubhaft und wäre diesbezüglich jedenfalls von einer Wahrnehmbarkeit bei gehöriger Aufmerksamkeit auszugehen.

Insofern der Beschwerdeführer vermeint, dass er das von ihm gelenkte Fahrzeug im Nahebereich des Meldungslegers ohnehin angehalten hat, ist dazu auszuführen, dass das Anhalten des Fahrzeuges dort zu erfolgen hat, wo die Aufforderung zum Anhalten erfolgte, somit spätestens auf Höhe des Meldungslegers. Durch das – auch vom Beschwerdeführer zugestandene – Vorbeifahren am Meldungsleger wurde daher der objektive Tatbestand bereits erfüllt. Der Beschwerdeführer hat diesbezüglich auch nicht vorgebracht, aus welchen Gründen es ihm aus subjektiver Sicht nicht möglich gewesen wäre, sein Fahrzeug auf Höhe des Meldungslegers anzuhalten.

Somit hat der Beschwerdeführer die objektive Tatbestandsverwirklichung auch subjektiv zu vertreten.

V. Zur Strafbemessung

V.1. Allgemeines

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung der Geldstrafe zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält dabei jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind.

V.2. Spruchpunkt 2.

Nach der Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO ist die vorliegende Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 726,00 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

Das Überfahren von Sperrlinien, die an neuralgischen Stellen zum Einsatz kommen, die also anzeigen, wo das Befahren des Gegenfahrstreifens aufgrund erhöhten Gefahrenpotentials besonders unerwünscht ist, zeigt eine erhöhte Sorglosigkeit des Verkehrsteilnehmers. Insofern ist der Schutzzweck des § 9 Abs. 1 StVO als bedeutend zu qualifizieren und liegt auch kein geringes Verschulden des Beschwerdeführers vor, zumal der Beschwerdeführer keine nachvollziehbaren Gründe für das Überfahren der Sperrlinie vorgebracht hat und somit von einer Übertretung der Rechtsnorm in geradezu typischer Weise auszugehen ist.

Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Verurteilungen auf, sodass diesem der Milderungsgrund der Unbescholtenheit zu

Gute kommt. Weitere Milderungs- oder auch Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Zu den finanziellen Einkommensverhältnissen ist auszuführen, dass diese von der belangten Behörde mit monatlich netto 1.000,00 Euro geschätzt wurden. Der Beschwerdeführer ist dieser Schätzung insofern nicht entgegengetreten, als er zwar seine Beschäftigungslosigkeit und die Kursteilnahme an einem AMS-Kurs vorgebracht hat, diesbezüglich jedoch Angaben des Beschwerdeführers dazu fehlen, ob und bejahendenfalls in welcher Höhe er ein Einkommen (allenfalls vom AMS) bezieht. Insofern geht auch das Landesverwaltungsgericht im Rahmen der Strafbemessung von einem monatlichen Nettoeinkommen von annähernd 1.000,00 Euro aus. Diese Annahme entspricht auch in etwa der durchschnittlichen Höhe des Arbeitslosengeldes in Österreich.

Ausgehend von den genannten bescheidenen Einkommensverhältnissen des Beschwerdeführers sowie unter Berücksichtigung des Milderungsgrundes der Unbescholtenheit erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Herabsetzung der Geldstrafe auf einen Betrag in Höhe von 70,00 Euro als tat- und schuldangemessen, in dieser Höhe im Hinblick auf den Schutzzweck der übertretenen Norm jedoch jedenfalls auch als erforderlich, um den Beschwerdeführer darauf aufmerksam zu machen, zukünftig auf die Verkehrssituation zu achten und insbesondere die vorhandenen Bodenmarkierungen zu beachten und ihn somit von der Begehung derartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Auch aus generalpräventiven Überlegungen ist die Verhängung einer Geldstrafe in der genannten Höhe erforderlich. Die verhängte Geldstrafe beträgt 9,6 % der Maximalstrafdrohung, sodass eine weitere Herabsetzung in Anbetracht der vorliegenden Strafbemessungskriterien nicht in Betracht kommt.

Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im angemessenen Verhältnis zur Geldstrafe neu festgesetzt.

V.3. Spruchpunkt 3.

Auch die hier vorliegende Verwaltungsübertretung ist mit einer Geldstrafe bis zu 726,00 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Ausgehend von den bescheidenen Einkommensverhältnissen des Beschwerdeführers sowie unter Berücksichtigung des Milderungsgrundes der Unbescholtenheit erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Herabsetzung der Geldstrafe auf einen Betrag in Höhe von 70,00 Euro als tat- und schuldangemessen, in dieser Höhe im Hinblick auf den Schutzzweck der übertretenen Norm jedoch jedenfalls auch als erforderlich, um den

Beschwerdeführer darauf aufmerksam zu machen, zukünftig auf die Aufforderungen durch die Organe der Straßenaufsicht zu achten und das von ihm gelenkte Fahrzeug an dem Ort zum Stehen zu bringen, wo er dazu aufgefordert wird und ihn somit von der Begehung derartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Auch aus generalpräventiven Überlegungen ist die Verhängung einer Geldstrafe in der genannten Höhe erforderlich. Die verhängte Geldstrafe beträgt 9,6 % der Maximalstrafdrohung, sodass eine weitere Herabsetzung in Anbetracht der vorliegenden Strafbemessungskriterien nicht in Betracht kommt.

Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im angemessenen Verhältnis zur Geldstrafe neu festgesetzt.

VI. Zum Kostenausspruch

Spruchpunkt 1.
Bei einer Aufhebung des Straferkenntnisses und einer Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens war dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben

Spruchpunkte 2. und 3.
Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Da die verhängten Geldstrafen im vorliegenden Sachverhalt herabgesetzt wurden, entfällt somit die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren hinsichtlich Spruchpunkt 2. und Spruchpunkt 3.

Der Kostenbeitrag für das Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde reduziert sich jeweils auf 10,00 Euro (10 % der verhängten Geldstrafe bzw. mindestens 10,00 Euro).

VII. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VII.1. Für die belangte Behörde und die Formalpartei ist die ordentliche Revision unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 144 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich

vielmehr an der bestehenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Grundsatz „in dubio pro reo“ sowie zu den Tatbestanden des § 9 Abs. 1 StVO und des § 97 Abs. 5 StVO. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Bei der Strafbemessung im Rahmen des vorgegebenen Strafrahmens handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, die von den konkreten Umständen des Einzelfalles abhängt. Bereits aus diesem Grund ist eine ordentliche Revision nicht zulässig.

VII.2. Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750,00 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400,00 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der belangten Behörde eine neue Vorschreibung.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas